

Bürgerschaft und Obrigkeit

Aus den Lahrer Ratsprotokollen von 1701 – 1704

Von Dr. Walter Caroli

Einführung

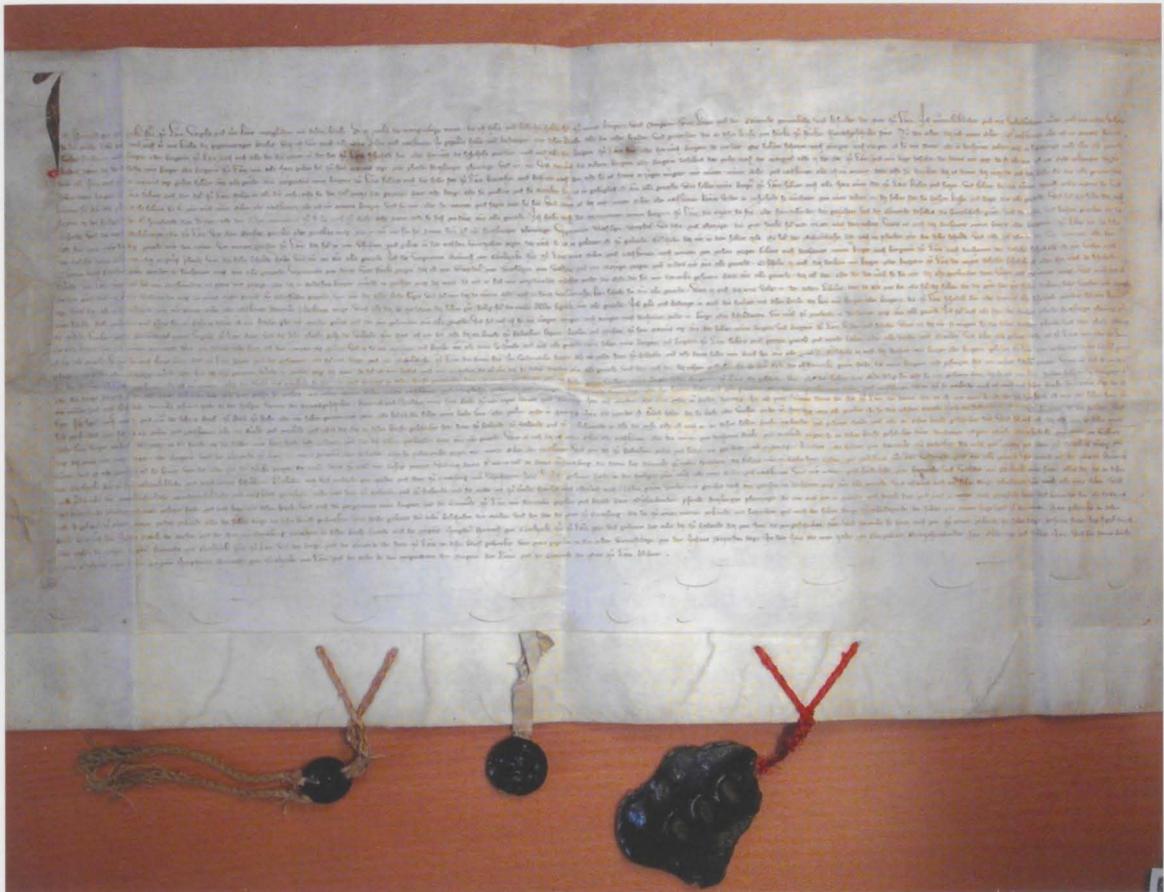
Im Mittelalter war der landesherrliche Verwaltungsapparat nicht ausgebaut, sodass in den Städten Lokalverwaltungen entstanden, die überwiegend von Laien aus der Bürgerschaft getragen wurden; trotzdem darf man keine weitgehende Freiheit vom landesherrlichen Zugriff annehmen. Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts, also zu der Zeit, aus der unsere Stadtratsprotokolle stammen, weitete sich der „intermittierende“ Charakter der herrschaftlichen Einflussnahme allmählich in Richtung einer „kontinuierlichen“ aus. Noch fehlte es dabei allerdings an der fachmännischen Umgestaltung der Verwaltung. Nassau erließ erst 1759 eine Ratsordnung, die den Rat von Lahr der Aufsicht eines Oberschultheißen unterstellte. Die dann vor allem Mitte des 18. Jahrhunderts zunehmende Professionalisierung der Verwaltung – und damit einhergehend die Minderung der traditionellen bürgerlichen Einflussnahme durch den Entzug von Kompetenzen – rief bei der Lahrer Bürgerschaft Protest hervor und trug auch zur Entstehung des Lahrer Prozesses im Jahre 1772 bei.

V
¹ Christian Ludwig FECHT, Die Charakteristik und Naturherrlichkeit von Lahr und Umgebung, 2. Auflage, Lahr 1855, S. 16.

In Lahr hatte es seit dem Erlass des Freiheitsbriefes von 1377 schon immer eine Diskrepanz zwischen der gefühlten und der tatsächlich in den Artikeln garantierten und demgemäß von der Herrschaft zugestandenen Freiheiten gegeben. *Lahr konnte auch nicht einen leisen Eingriff oder nur einen Schein in seine Rechte und Freiheiten verwinden.*¹ So gab es auch immer wieder Auseinandersetzungen über die Auslegung des Artikels IV des Lahrer Freiheitsbriefes von 1377, der die alljährliche Wahl des Stadtrates regelte.

Der Artikel hat den folgenden Wortlaut:

Meine Bürger sollen alljährlich einen Rat in Lahr erwählen und einsetzen, der aus 12 ehrbaren Männern bestehen soll, und sie sollen sie nach der Wahl mir oder meinen Erben und Nachkommen bringen und sie mir oder ihnen nennen und sagen, wer sie sind. Und sollte es sein, dass mir oder meinen Erben und Nachkommen einer unter ihnen missfiele, dann dürfen wir die Wahl und Einsetzung eines andern an dessen Stelle anordnen.



Unter Erwählen und Einsetzen verstand jede Seite etwas anderes. Die Lehrer pochten auf ihr alljährliches Recht, durch Wahl die Zusammensetzung des Rates zu bestimmen; dagegen berief sich die Obrigkeit auf das im zweiten Satz garantierte Recht, jederzeit die Zusammensetzung des Rates verändern zu können. Die alljährliche Wahl des Rates fand in Lehr immer am Wahl- und Schwörtag (in der Regel am 28. Dezember) statt und hatte einen geordneten Ablauf: Zuerst wurden die Stadttore geschlossen. Dann versammelte sich die Bürgerschaft vor dem Rathaus. Nach Betreten des Rathauses wurden der Reihe nach die Namen aus der Bürgerrolle verlesen, um die Anwesenheit festzustellen. Danach verlas der Stadtschreiber den Freiheitsbrief. Es folgte die Vereidigung der Jung- und Neubürger. Jetzt legten die Bürgermeister die Archiv- und Türschlüssel auf den Tisch und traten mit den übrigen Ratsmitgliedern ab. Anschließend konnte über die Amtsführung im vergangenen Jahr eine Aussprache

Abb. 1 Der Lehrer Freiheitsbrief von 1377.

geführt werden. Dann schritt man zur Wahl des regierenden und des beigegebenen Bürgermeisters für das kommende Jahr. Die vier dienstältesten Ratsherren durften sich Bürgermeister nennen und wechselten untereinander im Amt des regierenden Bürgermeisters ab. Jeder Bürgermeister sollte in der Regel innerhalb von vier Jahren einmal amtsführender und einmal beigegebener Bürgermeister sein.

Nach der Wahl der Bürgermeister wurde der Rat wieder hereingerufen. Es verfestigte sich die Praxis, dass keine jährliche Ratswahl mehr stattfand, wie eigentlich im Artikel IV des Freiheitsbriefes vorgesehen, sondern vielmehr die zwölf Ratsmitglieder durch das Herinrufen als stillschweigend wiedergewählt betrachtet wurden. Fiel ein Ratsmitglied aus, erfolgte die Ergänzung durch Kooptation. Der Rat schlug jeweils drei Kandidaten vor, von denen das Oberamt einen auswählte und dem Landesherrn zur Bestätigung vorschlug. Die kontinuierliche Wiederwahl der bisherigen Räte und allenfalls deren Ergänzung durch vom Oberamtman Ausgewählte zeigt das Bestreben der badischen (1659-1726) – und der ab 1726 wieder nassauischen Obrigkeit –, den Rat auf möglichst wenige Personen zu beschränken, auf die dann gezielt eingewirkt werden konnte. Je weniger politisch einflussreiche Bürger vorhanden waren, desto mehr vermochte die Herrschaft innerstädtischen Einfluss auf sie auszuüben. Dass bei den wenigen Ratsmitgliedern auch noch verwandtschaftliche und freundschaftliche Bande bestanden, konnte in der Bürgerschaft wegen der drohenden Vetternwirtschaft nur Argwohn wecken.

Die Bürger Lahrs hatten es mit einer „doppelten Obrigkeit“ zu tun, zum einen mit der Herrschaft selbst, vertreten durch Oberamtman und Schultheiß, und zum anderen mit dem Rat, der als Ausübender der kleinen Gerichtsbarkeit über sie zu Gericht saß, aber auch die Löhne regulierte, die städtischen Ämter besetzte und für Ruhe und Ordnung sorgte. Diese Struktur war natürlich konfliktbehaftet. Eine Unzufriedenheit in der Bürgerschaft richtete sich gleichermaßen gegen die Obrigkeit und gegen den Rat. Der Rat indessen wollte nicht als verlängerter Arm der herrschaftlichen Ansprüche verstanden werden und geriet dadurch zwischen die Stühle. Außerdem gab es ein Spannungsverhältnis zwischen dem regierenden Bürgermeister, der naturgemäß dem Einfluss der Obrigkeit stärker ausgesetzt war, und den übrigen des insgesamt zwölf Männer umfassenden Gremiums. Schließlich kommt als Konfliktfaktor noch hinzu, dass sich der traditionell von Handwerkern besetzte Rat mit den neuen „Reichen“, den Handelsleuten und Gerbern, die zunehmend an Einfluss

gewannen und die höchsten Positionen besetzten, konfrontiert sah. Die Stadtratsprotokolle befassen sich, wie in der Einleitung bereits ausgeführt worden ist, zwar überwiegend mit Streitfällen unter Bürgern, man kann dennoch nicht von einer rein bürgerlichen Justiz sprechen, weil der Schultheiß als verlängerter Arm der Obrigkeit der oberste kommunale Richter war und die Herrschaft sich die Fälle der Hochgerichtsbarkeit vorbehielt. Gleichwohl lagen den Lehrern das Privilegium ihrer städtischen Gerichtsbarkeit und die Pflicht des Schultheißen, jährlich den Eid auf die Stadtprivilegien abzuleisten, besonders am Herzen. Sie beriefen sich dabei auf die Artikel V und XIII des Freiheitsbriefes:

Art. V: Und es soll derselbe Rat auch schwören bei den Heiligen, Recht zu sprechen dem Armen, gleichwie dem Reichen, niemand zu lieb und noch zu leid, so weit als sie es verstehe.

Art. XIII: Wenn sie aber alljährlich einen Rat zu Lahr einsetzen und dem schwören, so soll mein Vogt und mein Schultheiß, die gerade zu Lahr dieses Amt innehaben, ihnen wiederum schwören, alle ihre Rechte fest zu halten und zu handeln, wie es dieser Brief sagt.

Die Auslegung auch dieser Artikel führte zu fortwährenden Streitigkeiten. Die Obrigkeit sah z. B. den Schultheißen nicht als Rechtsnachfolger des geroldseckischen Vogtes, und es war auch zu keiner Zeit klar, wie weit die Befugnisse des Rates als Instanz der niederen Gerichtsbarkeit zu gehen hatten.

Die in unserer Artikelserie dargestellte Lehrer Lebenswirklichkeit der Jahre 1701-1704 ist sehr stark geprägt von den Kriegseignissen. So brachte der Spanische Erbfolgekrieg (1701-1714) erhebliche finanzielle Einbußen durch die Bezahlung der „Salvanguardia“ [Sicherheitswache], mit der sich Lahr vor erneuten Plünderungen schützte, und er belastete die Bürgerschaft durch Kriegskontributionen und den wiederholten Einsatz bei Schanz- und Verteidigungsaufgaben. Bei diesen damals schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wusste mancher Handwerker nicht mehr, wie er seine Existenz sichern und seine Familie ernähren konnte, und daraus entwickelten sich erhebliche Aversionen gegenüber der Herrschaft und der Stadtregierung, d. h. gegenüber den herrschaftlichen Beamten und dem Rat der Stadt, die die Befehle des Markgrafen Ludwig Wilhelm umzusetzen hatten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass zu Anfang des 18. Jahrhunderts das Verhältnis zur Obrigkeit in Lahr besonders konfliktträchtig war. Die Bürgerschaft pochte in allen Fragen auf die überkommenen, im Freiheitsbrief benannten Rechte. Dem Rat standen zwar beachtliche kommunale Befugnisse zu, wie vor allem die eigene Gerichtsbarkeit, die absolutistische Herrschaft hatte aber den Kreis der Verantwortlichen in der Stadt reduziert, nahm auf deren Wahl Einfluss und interpretierte die Lahrer Privilegien anders als die Bürgerschaft. Die sich bereits abzeichnende Entwicklung Lahrs zur Handelsstadt und der damit verbundene anspruchsvolle Verwaltungsaufwand verstärkten in den Augen der Obrigkeit die Notwendigkeit einer professionellen, von oben besetzten und gesteuerten Verwaltung. Weite Kreise der Bürgerschaft hielten aber an der klassischen Struktur der bürgerlichen, von Handwerkern geprägten Selbstverwaltung fest, die am alljährlichen Wahl- und Schwörtag, wo man deklamatorisch den Freiheitsbrief verlas, immer wieder erneuert wurde.

² Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 124 f., StadtA Lahr.

Im Dauerkonflikt mit der Obrigkeit bewahrte sich die Lahrer Bürgerschaft in den hier beschriebenen Jahren 1701-1704 noch ein großes Maß an Selbstständigkeit. Dazu mag vermutlich beigetragen haben, dass die badische Herrschaft annehmen musste, die seit 1659 gepfändete Herrschaft Lahr (bestehend aus Lahr, Dinglingen, Miersheim, Hugsweier und Altenheim) werde irgendwann wieder an Nassau übergehen, sodass sie deshalb kein fundamentales Interesse daran hatte, ihre Herrschaft konsequent auszuüben.

Der neue Oberamtmann

Ungeachtet des Lahrer Freiheitsbriefes saß die eigentliche Macht aber in Durlach und wurde verkörpert durch den in Lahr ansässigen Oberamtmann der Herrschaft Lahr. Am 25. April 1701 bestellte der badische Markgraf den ehemaligen Stadtmedikus von Frankfurt am Main und Amtmann Jakob Christoph von Berenfels anstelle des *Gnaden entlassenen Herrn Doktor Philipp Jacob Winther* zum neuen Oberamtmann. Der neue Verwaltungschef wurde am 30. Juni des gleichen Jahres *in des Sonnenwürths Obern Stuben* durch Herrn N. von Gremmingen, den Hochfürstlich-Markgräflichen Baden-Durlachischen Landvogt, in Anwesenheit des Hofratssekretärs Roßkopf präsentiert.²

Der Bedeutung des Vorgangs angemessen hatte sich alles eingefunden, was vor Ort Rang und Namen hatte: Der Landschreiber Philipp Moritz Vinther, der Amtschreiber Johann Mylius, der fürstliche Beamte der Herrschaft Lahr Johann Friedrich Stork, der Förster Johann Ludwig Fritsch, der Stadtschultheiß Johann Georg Schnitzler, der Stadtschreiber Rudolf Wagenseil, die vier Bürgermeister und die übrigen acht Ratsherren der Stadt Lahr, der Schultheiß von Hugsweier Michael Feinlin, der Schultheiß von Dinglingen Christian Hirtzel, der Schultheiß von Mietersheim Johannes Längin, und die Heimbürger [Verwaltungsleute] von Dinglingen, Hugsweier und Mietersheim. Michel Reuther, der Schultheiß von Altenheim, musste sich wegen Unpässlichkeit von dem anwesenden Heimbürger und den Gerichtsmännern des Ortes vertreten lassen. Alle gratulierten dem neuen Oberamtmann und gaben *Ihme* ihre *Handtreu*. Weiter erfahren wir nichts im Protokoll. Ohne eine zünftige Mahlzeit und einen Umtrunk werden sie wohl die „Sonne“ nicht verlassen haben.

³ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 146 f., StadtA Lahr.

Die verloren geglaubte Abschrift des Freiheitsbriefs und die Despektierlichkeit des Georg Philipp Laitz

In der Ratssitzung am 18. August 1701 trug Amtsbürgermeister Martin Weber vor, es sei ihm unlängst gemeldet worden, dass im Gasthaus „zur Sonne“ von dem Philipp Laitzen zimblich grob- und schimpflichen Reden wider die Obrigkeit ausgestoßen worden, die man ungeandert nicht vobey gehen lassen könne.³ Über den Anlass berichtete er wie folgt: Das Dach der „Gerber- und Schuhmacherstube“ sei mit Ziegeln gedeckt worden. Anschließend seien alle, die mitgeholfen hatten, also die Meister mit ihren Söhnen und Lehrjungen, zu einer *Ergötzlichkeit*



Abb. 2 Szene beim Alten Rathaus, nachgezeichnet von Karl List.

beim Sonnenwirt eingeladen gewesen. Man habe *Jedem ein halber Batz* [1 Batzen = 4 Kreuzer], *neben einen paar Gläser Wein, und einem Brod, gegeben und aufgetheilt*. Auch andere Meister seien im Wirtshaus beim Schoppen zusammengesessen, als sich der Konflikt entwickelte.

Zu der Ratssitzung waren einige der Zeugen geladen, um zu berichten, was sich daraufhin ereignet hatte, und der Schultheiß ermahnte sie, alles vorzutragen, was sie mitbekommen hatten. Der Schuhmacher Wendelin Nieferlin führte aus, er sei nach der Dachdeckerarbeit zusammen mit dem Philipp Laitz, dem Hetzel, dem Christian Scherer, dem Wilhelm Weber, dem Zwahl und anderen Meistern in die *Sonne* gegangen, und man habe *von allerhand geredet*. Da habe der Hetzel gesagt, über die Freiheiten [Privilegien] der Lahrer wisse er nichts. Es sei doch eine lange Zeit her, dass die Freiheitsartikel geschrieben worden seien; er wolle sich darüber informieren. Darauf habe Christian Scherer zu Philipp Laitz gesagt, er verwahre wohl den Freiheitsbrief, was dieser zurückwies. Aber Scherer ergänzte, Laitz müsse doch noch wissen, was der Bruder, Bürgermeister Johannes Scherer, als er einstmals krank darnieder gelegen sei, zu ihm (Philipp Laitz) gesagt habe: *Da und da liegen die Freiheitsbriefe. Geht hin und lest sie miteinander, damit ihr wisst, was drin steht. Und wenn sie nicht mehr vorhanden sind, wirst Du eine schwere Verantwortung auf Dich laden, und es büßen müssen*.

Die anderen Zeugen bestätigten weitgehend die Aussagen Nieferlins und Scherers. Aber Laitz betonte, ihn gehe das alles nichts an. *Es werde weder Kopf noch Halß kosten, warum die Herren ein Sach nicht besser auffheben, und in acht nehmen, und ob Er so ein Rotzherr, oder rotziger Rathsherr seye, oder nicht, seye nichts daran gelegen*. Als nun Hetzel die Bedeutung der Lahrer Privilegien herausstrich, fertigte ihn Christian Scherer ab, indem er unterstellte, Hetzel könne wohl nicht allzu viel von den Freiheiten wissen, wo er doch nur eine kurze Zeit hier sei; er nahm seinen Wein und setzte sich mit Laitz an einen anderen Tisch. Mehr war nicht zu erfahren. *Ist hierbey verblieben, und vor [für] dieses mahl [diesmal] weiter nichts resolvirt [beschlossen]*.

Beim nächsten Ratstag wollte man diejenigen vernehmen, die auch dabei gewesen waren. Die Sache scheint allerdings im Sande verlaufen zu sein, denn die Ratsprotokolle befassen sich nicht mehr mit der Angelegenheit. Das hier geschilderte mangelnde Wissen der Leute über den Inhalt des Freiheitsbriefes deutet daraufhin, dass das alljährliche Vorlesen des Briefes vor 1702 vermutlich noch nicht üblich gewesen war. Der Freiheitsbrief war übrigens bei der Verwaltung sehr wohl vorhanden. Er wurde auch 1702 und 1703 am Wahl-

und Schwörtag verlesen. Das Original lag aus Sicherheitsgründen seit 1569 in den Kanzleigewölben der Stadt Straßburg und wurde erst 1739 wieder nach Lahr zurückgeholt, weil Straßburg französisch geworden war.

1704 gab es wegen des Freiheitsbriefes einen regelrechten Aufruhr, weil Schultheiß und Rat einigen unzufriedenen Bürgern eine Abschrift verweigerten.⁴ Eine bürgerliche Oppositionsgruppe revoltierte dagegen, dass die Bürgermeister und die Ratsmitglieder lediglich jedes Jahr bestätigt, aber nicht – wie im Freiheitsbrief vorgesehen – alljährlich gewählt würden, und beklagte die in der Stadt vorherrschende Vetternwirtschaft.

⁴ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 636, 637, 639, 640, 644 - 646, 651, 652, StadtA Lahr.

⁵ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 222-227, StadtA Lahr.

Der Tag der Resolutionen

Am 28. Dezember, dem Wahl- und Schwörtag des Jahres 1702, nutzten die Bürger im Lahrer Rathaus die Gelegenheit, einen Katalog von Forderungen an die Obrigkeit vorzutragen und auch gleich als „obrigkeitliche Resolution“ zu beschließen.⁵ Zunächst legte der Amtsbürgermeister Johann Peter Unterberger mit guten Wünschen für das kommende Jahr sein Amt nieder. Sollte er, so Unterberger, in seiner Amtszeit *in einem oder anderm der Sachen keinen genügen gethan hette, wie dann Solches bey der großen Unruhe, die ihme eine zeithero ob dem Halß gelegen, leicht hette geschehen können*, solle man ihm dies sagen, damit er sich rechtfertigen könne. Niemand meldete sich, sodass der Bürgerschaft zugestanden wurde, anderes vorzutragen, falls sie das wünsche. Daraufhin bat man darum, dass sich der Rat kurz zurückziehe, damit man sich unterreden könne. Als eine Viertelstunde später der Rat wieder hereingerufen wurde, trug der Prokurator Hans Jacob Schweickhardt im Auftrag der Bürgerschaft Forderungen vor, die offenbar schon Tage zuvor vorbereitet und formuliert worden waren. Es wurde so verfahren, dass dem jeweils Vorgetragenen immer gleich ein Beschluss (eine Resolution) folgte:

Inständiges Begehren der Bürgerschaft sei es, dass das Salz wie früher üblich in das Stadthaus gebracht und abgewogen werde, damit jeder nehmen könne, was er in seinem Haushalt brauche bzw. bezahlen könne.

Beschluss: *Ein Ehrs: Rat [der Rat der Stadt] seye von selbstn dahin bedacht, diese Sach widerumben in den alten Stand zuzusetzen und die Veranstaltung zumachen, damit die Bürgerschafft sich deßsen widerumb zubedienen haben möge.*

Die Bürgerschaft wundere sich, warum man um 9.00 Uhr nicht mehr läuten lasse.

Beschluss: *Es seye dem obern Thorwächter nicht anbefohlen worden, daß er aufhören solle, sondern habe es sich vor [für] sich selbst gethan, man werde Ihne aber dahin halten, daß es fürterhin, und zwar von Michaeli [29. September] biß Ostern geschehe.*

Man fordere, weil viele Bürger hinzugekommen seien, dass der Freiheitsbrief nicht nur dieses Mal, sondern jedes Jahr am Wahl- und Schwörtag verlesen werde.

Beschluss: *Solle der Bürgerschafft willfahrt, werden, wie dann der Freyheits-briefff darauff auch abgelesen worden.*

Ein großes Anliegen der Bürgerschaft sei auch, dass bei der Einquartierung von Soldaten darauf geachtet werde, dass kein Bürger über Gebühr belastet werde.

Beschluss: *Es solle solches auch in acht genohmen, und zu diesem ende [Zwecke] nächster tagen die Quartier durchgangen, und nach befinden Selbige geändert werden.*

Künftig verlange die Bürgerschaft, dass bei der Erstellung eines Registers vier von ihnen hinzugezogen werden mögen.

Darüber wurde nicht entschieden: *Ist Solche nicht positive mit Ja oder Nein geschehen, doch darbey gemeldet worden, daß man hierinnen zuwilfahren eben kein sonderliches Bedencken trage.*

Die Bürgerschaft bemängle, dass es viel zu lange dauere, bis die Kaufbriefe [Kaufurkunden] erstellt seien. Statt sie sechs, sieben, acht Jahre und mehr aufzuschieben, sollten Kaufbriefe künftig schneller gefertigt werden. Hier fühlte sich der Stadtschreiber offenbar persönlich angegangen und fügte an, er sei zwar keine sechs, sieben, acht Jahre und mehr in Diensten, und es ginge ihn deshalb auch nichts an. Er weise aber daraufhin, dass er Briefe für die Bürgerschaft fertige, die dann kein Mensch abhole. *Er hette also eben so groß Ursach (sich) zu beschwehren, alß mancher Bürger.* Der zuständige Bürgermeister Matthias Zankel versicherte, dass er noch fünf oder sechs Briefe anzufertigen habe, was er auch umgehend in Angriff nehmen werde.

Der kritische Hinweis, dass sich *hin und wider so viel ledige Weibsbilder*, die doch gar keine *Beschwerden* erlitten, in der Stadt aufhielten, zeigt das damalige Verhältnis von Mann und Frau.

Beschluss: *Man solle alle solche Weibspersohnen aufschreiben, und Einem Ehr: Rat übergeben, auff solches hin auch der fernern Obrigkeitlichen Verordnung versichert seyn.*

Zuletzt wurde angeführt, dass sich die Bürger, die bei der *Zugfrohn* eingeteilt waren, beschwert hätten, dass sich andere davor drückten, indem sie vorgäben, sie müssten Zugochsen mästen und verkaufen.⁶

Beschluss: *Es solle dies nicht gestattet, sondern dergleichen Bürger einen alß andern Weeg zu der Frohn angehalten werden.*

Nachdem dies alles abgewickelt war, wurden den anwesenden acht neuen Bürgern die Artikel aus dem Bürgerbuch verlesen, und sie sprachen ohne Mitwirkung des Schultheißen Unterberger, der sein Amt vertragsgemäß niedergelegt hatte, den Bürgereid nach. Als sie die anfallende Gebühr erstattet hatten, wurden ihre Namen dem Bürgerbuch *einverleibt*. Dann schritt man zur Bürgermeisterwahl. Für das bevorstehende Jahr 1703 wurden Michael Morstadt zum regierenden und Matthias Zankel zum zugegebenen Bürgermeister ernannt und bestätigt, und man gratulierte den beiden. Und wie es Brauch war, bewilligte die *löbliche* Bürgerschaft die von jeher gewohnten Ergötzlichkeiten: Jeder Bürger erhielt ein Maß Wein und für 2 Kreuzer Brot, die Witwen die Hälfte. Sie wurden aber angehalten, *solches in Fried und Einigkeit zu genießen, und - in Anbetracht der vorhersehbaren Wirkung des Weins - keine Ungelegenheit mit denen hier im Quartier liegenden Soldaten anzufangen*. Dann entließ man die Bürgerschaft.

Gegen Ende der Sitzung wurden die Ratsherren ermahnt *anzuzeigen, wann einer auff den andern etwas unrechts oder tadelhaffts wüste*. Es kam aber nichts Anderes vor, als dass Bürgermeister Morstadt und das Ratsmitglied Müller übereinander schimpften. Dabei stellte sich allerdings heraus, dass die Angelegenheit auf einem Missverständnis beruhte. *So ist solches ex officio [von Amts wegen] aufgehoben, auch beede zu guten Freunden gesprochen worden, mit der Erinnerung, daß Sie einander die Hand bieten sollen; So auch geschehen.*

⁶ Hier ist die Fuhrfron gemeint. Man unterschied bei den Kriegsfronen zwischen der Hand- und der Fuhrfron. Zwischen den „Hand- und Fuhrfröhdern“ gab es zuweilen Streitigkeiten wegen unterschiedlicher

und ungerechter Behandlung. Am 13. Februar 1794 wurden beispielsweise die Vorgesetzten der Gemeinden Dinglingen, Mietersheim, Hugsweier und Wallburg zusammen mit einigen Fuhrleuten und Tagelöhnern

zu einem Einigungsgespräch geladen, vgl. Bestand Dinglingen 865, fol. 6, StadtA Lahr; Walter CAROLI, Dinglingen. Das Dorf am Schutterlindenber, Grenz-ach-Wyhlen/Weinstadt 2011, S. 90 und 92.

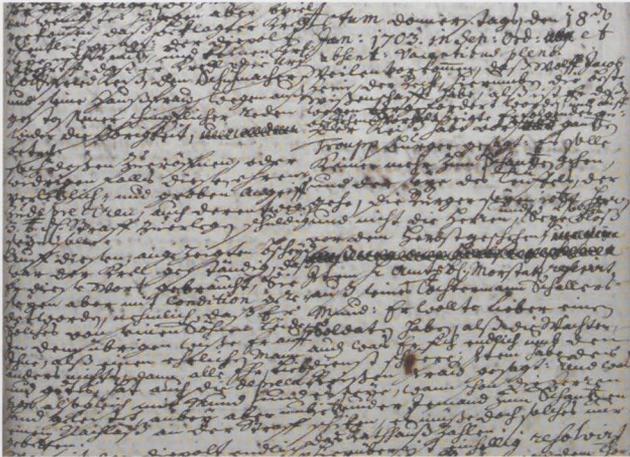


Abb. 3 Die schimpflichen Reden des Gottfried Reiß, Ausschnitt aus der Ratssitzung vom 18.1.1703; der Ausschnitt macht die schwierige Lesbarkeit des Textes deutlich.

Des Schuhmachers Reiß schimpfliche Reden wider die Obrigkeit

In der Ratssitzung am 18. Januar 1703 ging es um Gottfried Reiß, den Schuhmacher, wegen dessen *aufgestoßener schimpflicher Reden wider die Obrigkeit*.⁷ Zunächst wurde der Bäcker Wolf Jakob Heim, der *hierumben die beste Wißenschaafft* hatte [davon am meisten wusste] aufgefordert vorzutragen, was er Reiß hatte sagen hören. *Auf beschehenen Vorhalt zeigte Er folgendes an:* Der Reiß habe vor einer ganzen Schar von Bürgern gesagt, es solle keiner mehr zum Schanzen [Schanzarbeit = Errichten von Feldbefestigungsanlagen] gehen, und wer gehe, sei des Teufels; jetzt seien die Bürger die Herren und nicht die Herren selbst. Dies habe sich vor der Weinlese zugetragen. Amtsbürgermeister Morstadt wusste noch vorzutragen, was *des Reißens Frau* gesagt haben solle: *Und was es seye, wann schon die Herren ietzt ... Jemand zum Schantzen schiken, es müsse doch solches nur das Rathhaus zahlen.*

⁷ Vgl. Lehrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 436, StadtA Lahr.

Dass ihm wegen der dauernden Anforderungen für Dienste im Spanischen Erbfolgekrieg der Kragen geplatzt war, kostete Reiß sein Amt als Torwächter. Denn *hierüber ist einhellig resolvirt worden, Ihne Reißens von dem Thorwächterdienst zu cassiren, und einen andern Bürger an dessen statt darzu anzunehmen.*

Das vorzeitige Kindbett

Wenn ein Rathherr nicht auf Recht und Gepflogenheiten achtete, erwies sich ihm gegenüber das eigene Gremium plötzlich als unerbittliche Obrigkeit. So erging es dem Hafner [Töpfer] Andreas Lüttich, der ein uneheliches Kind gezeugt hatte. Das zu früh gekommene

Kind kostete ihn 30 Gulden Strafe und per fürstlicher Resolution auch die Entlassung aus dem Rat.

Lüttich hatte eigentlich die Frau rechtzeitig heiraten wollen; deshalb bemühte er sich darum, die *wiederumbige Reception in den Rath* zu beantragen. Durch die nunmehr erfolgte Eheschließung, so seine Argumentation, sei *die Sache in viel weeg wider auff guten Stand gesetzt worden, und nicht so hoch anzusehen seye, alß wann ein uneheliches Kind erzeuget worden were, und dahero unterthänigst gebetten haben wollte, daß Ihre Durchl: sich dahin gnädigst erklären möchten, daß er seine gehabte Rathsstelle widerumben umb so ehnder Betretten dörrffe, alß der Lahrische Rath und Gericht Ihme darinnen nicht widrig seye.* Die Stellungnahme des Lahrer Rates war aber keineswegs im Sinne des Antragstellers. Seine Ratsfreunde beschlossen einhellig, dass Lüttich keine Hoffnung hegen dürfe, wieder in sein Amt eingesetzt zu werden. Die Stelle sei zwar bisher nicht besetzt worden, Andreas Lüttich komme aber nicht mehr in Frage, weil ansonsten der ganze Rat bei der Bürgerschaft und in den benachbarten Orten *Schimpf und Spott* zu erwarten habe und auch *sonsten allerhand nachtheilige Urtheil und Nachreden.* Lüttichs Aufnahme sei nicht mehr möglich, weil der Rat in allen Dingen erweisen müsse, dass diejenigen, die sich *auff diese oder andere weise befleckt, auß dem Rath außgemustert worden seyen, und man es dahero noch ferner bey solcher alten Observanzen [Gewohnheitsrechten] bewenden lasse.* Bürgermeister Weber, der Stadtschreiber Rudolf Wagenseil und Ratsfreund Georg Heysch wurden in der Sitzung am 9. August 1703 beauftragt, dem Herrn Landschreiber den Beschluss zu überbringen.⁸

⁸ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 537 f., StadtA Lahr.

⁹ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 588-590, StadtA Lahr.

Der geschützte Kriegsverweigerer

Der Wahl- und Schwörtag am Freitag, dem 28. Dezember 1703, begann zunächst wie gewohnt mit der Verlesung des Bürgerregisters.⁹ Es wurde aber plötzlich spannend und aufwühlend, als der Stadtschreiber den Namen des Bäckers Hans Georg Kress aufrief. Nachdem dieser seine Anwesenheit bekundet hatte, befahl ihm der Schultheiß vorzutreten. Dem Bäcker wurden alsdann Ungehorsam und Widersetzlichkeit vorgeworfen; er habe sich, als die Bürgerschaft ein Kontingent nach Landau zu Schanzarbeiten zu entsenden gehabt hätte, trotz scharfer Order des Intendanten geweigert, dieser Pflicht nachzugehen. Und er sei bei seinem halsstarrigen Vorsatz geblieben, obwohl angedroht worden sei, die Beamten und sonstigen Obrigkeitspersonen ins Gefängnis zu stecken und die Häuser der Verweigerer abzureißen und ihnen alles Hab und Gut und sogar

das Bürgerrecht zu nehmen, wenn der Befehl nicht befolgt würde. Nicht einmal die Tatsache, dass andere, die sich ebenfalls widersetzen wollten, zwischenzeitlich eingelenkt hatten und mitgegangen waren, habe ihn umstimmen können. Kress sei in Lahr geblieben mit nichts anderem als der Begründung *alß Er müße seinen Herbst einmachen, und seinen Kindern Brod verschaffen, Welches andere, die fortgegangen, auch hetten sagen und vorwenden können. Dannenhero und bey solcher Beschaffenheit* habe Kress, so der Schultheiß, sein Bürgerrecht verscherzt und Hab und Gut verloren. Da er kein Bürger mehr sei, könne er nun abtreten. Den Wirten würde anbefohlen, ihm kein Maß Wein wie den anderen Bürgern zu geben.

Kress erwiderte, wenn es so sei, dass er allein gestraft werden solle, obwohl sich andere auch dem Befehl entzogen hätten, dann müsse er es Gott im Himmel klagen. Er wollte sich schon lamentierend zurückziehen, als ein *großer Tumult und Geschrey unter den Bürgern entstanden*. Daran beteiligten sich besonders der Schuhmacher Martin Roman, der Bäcker Hans Martin Schad, der Gerber Hans Jakob Kroll, der Amtsbürgermeister Michael Morstadt, der Bauer Hans Müller und dessen Stiefbruder, der Schuhmacher Jakob Bühler. Tenor ihrer heftigen Äußerungen war, dass sie Kress nicht gehen lassen wollten. Wenn er gehe, gingen sie auch. Sie fragten sich, *warumb man selben mit Ihme also verfare, da doch andere auch, (deren sie etliche mit Nahmen nennten) nicht fortgangen seyn*.

Der Schultheiß und einige Ratsmitglieder entgegneten, einige Bürger seien mit Wissen der Obrigkeit in Lahr geblieben, und selbst wenn es einige gebe, die sich auch widersetzt hätten, würde dies dem Kress nichts nützen. Es sei nicht die Zuständigkeit des Rates, ihn zu verurteilen; vielmehr geschehe es durch fürstlichen Befehl. Doch wurden die anwesenden Bürger immer rasender und forderten, dass Kress Bürger bleibe und nicht fortgehen müsse, oder alle, die sich auch geweigert hätten, müssten gleichermaßen bestraft werden. Der Schultheiß erschrak zutiefst und bezeichnete den Vorgang als Aufruhr. Sie sollten überlegen, was sie anrichteten. Er jedenfalls *wolle an allem, was hieraus entstehen wurde, vor Gott und der Welt entschuldiget seyn*. Da der Rat sowieso nicht zuständig war, stellte er ihnen frei, mit Kress zusammen zum Landschreiber zu gehen, um an dieser Stelle die Angelegenheit vorzutragen. Sollte von dort Gnade erwiesen werden, stünde dem auch der Rat nicht im Wege.

Kress ging also mit einigen Bürgern zum Landschreiber. Bei ihrer Rückkehr berichteten sie, dass dieser sich *gantz gütig gegen dem Fall Kreßsen erzeigt, demselben zwar einen Verweiß gegeben, darauff aber auff die eingewendete Bitt Ihme Gnad widerfahren laßen, und daß er Ihme seines Ohrts weiter nichts in den Weeg legen wolle, auch gar wohl leiden könne, wann Ein Ehrs. Rat Ihme auch Gnad widerfahren laßen werde, warumben sie dann gebetten haben wollten*. Daraufhin wurde Kress der Vorschlag gemacht, den Rat um Verzeihung zu bitten und dies mit Handschlag zu besiegeln. Tue er dies, solle das *Verbrechen dißohrts* aufgehoben sein. Kress reichte dem Schultheißen, den Bürgermeistern und Ratsfreunden in *Conspectu* [offen vor] *der gesambten anwesenden Bürgerschaft* die Hand, und *darmit ist diese verweißliche Unruhe gestillet worden*.

¹⁰ Vgl. Walter CAROLI/Heinrich CAROLI, *lieb vndt leid theilen*. Die Carolis in fünf Jahrhunderten, Lahr 2008, S. 178 ff.

¹¹ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 610 f., StadtA Lahr.

Ein Hauch von Vetternwirtschaft

Am 17. Januar 1704 sollte im Rat über zwei vakante Ratsstellen entschieden werden. Zunächst verweist der Protokollant auf die Abwesenheit des erkrankten Ratsherren *Hanns Christoph Carl* (Johann Christoph Caroli)¹⁰, dann eröffnete Stadtschultheiß Johann Peter Unterberger die Sitzung und verlas die ihm erst kürzlich vom Landschreiber zugegangene Bestätigung der Bürgermeisterwahl vom vergangenen Wahl- und Schwörtag. In diesem Schreiben hatte der Landschreiber darauf hingewiesen, dass drei statt der bisher vorgesehenen zwei Ratsstellen zu besetzen seien. Bis zur Bürgermeisterwahl hatte man aber nur zwei Personen hierfür vorgesehen, nämlich den Metzger Christmann Reuter den Älteren und den Seiler Michael Schnitzler, dessen Ehefrau zugleich die leibliche Schwester der *Landschreiberin* und des Amtsschreibers war. Diesen beiden sollten nun in dieser Sitzung die Wahl und deren Bestätigung eröffnet werden, und man wollte sie in ihr Amt als Ratsmitglieder berufen. So geschah es dann auch. Im Falle Schnitzlers stieß dies allerdings auf *sonderbahre alteration* [Aufregung] und *Unwillen*, was bei dem geschilderten Verwandtschaftsverhältnis nicht gerade verwundert. Es sei vor allem deswegen Protest aufgekommen, so sagt es zumindest das Protokoll, weil Michael Schnitzler seinem ältesten Bruder Hans Friedrich, der unter den Vorgeschlagenen gewesen war, vorgezogen worden sei. Ungeachtet der aufgekommenen Missstimmung wurden beide - Reuter wie Schnitzler - bestätigt. Dann wurden sie darüber belehrt, wie sie den Ratsherreneid abzulegen hatten. Nach der Vereidigung teilte man ihnen dann ihren Ratssitz zu und bat sie, *an ihren gehörigen Ohrt niderzusitzen*.¹¹

Die eigenmächtige Okkupierung der alten Ratsstube im Stadthaus

Die Kontributionsregister [Register der Kriegsabgaben] waren für die Bürger ein großes Ärgernis, zum einen wegen der andauernden Nachforderungen und zum anderen wegen der in manchen Augen ungerechten Verteilung und schließlich auch, weil es säumige Zahler gab. In der Ratssitzung vom 24. März 1704 (abwesend waren Bürgermeister Michael Morstadt, die Herren Scheur, Müller und Schnitzler und der wiederum erkrankte Johann Christoph Caroli) ging es um eine Lieferung von Schanz- und Heugeld in Höhe von 200 Gulden an die militärischen Linien bei Bühl, die bis zum nächsten Tag zu zahlen waren.¹² In dem angelegten Monatsgeldregister wie auch dem Hafer-, Heu- und Strohregister standen aber noch über 1.000 Taler aus, sodass die Frage diskutiert wurde, ob ein neues Register angelegt werden müsse, um die verlangten 200 Gulden zu bezahlen. Dabei regte sich der Bürgerprotest von denjenigen, die im 4. Register nichts mehr schuldig waren, sondern bereits alles bezahlt hatten. Sie meinten, dass man die Rückständigen zur Kasse bitten und auf diese Weise bezahlen solle. *Worbey es dann verblieben.*

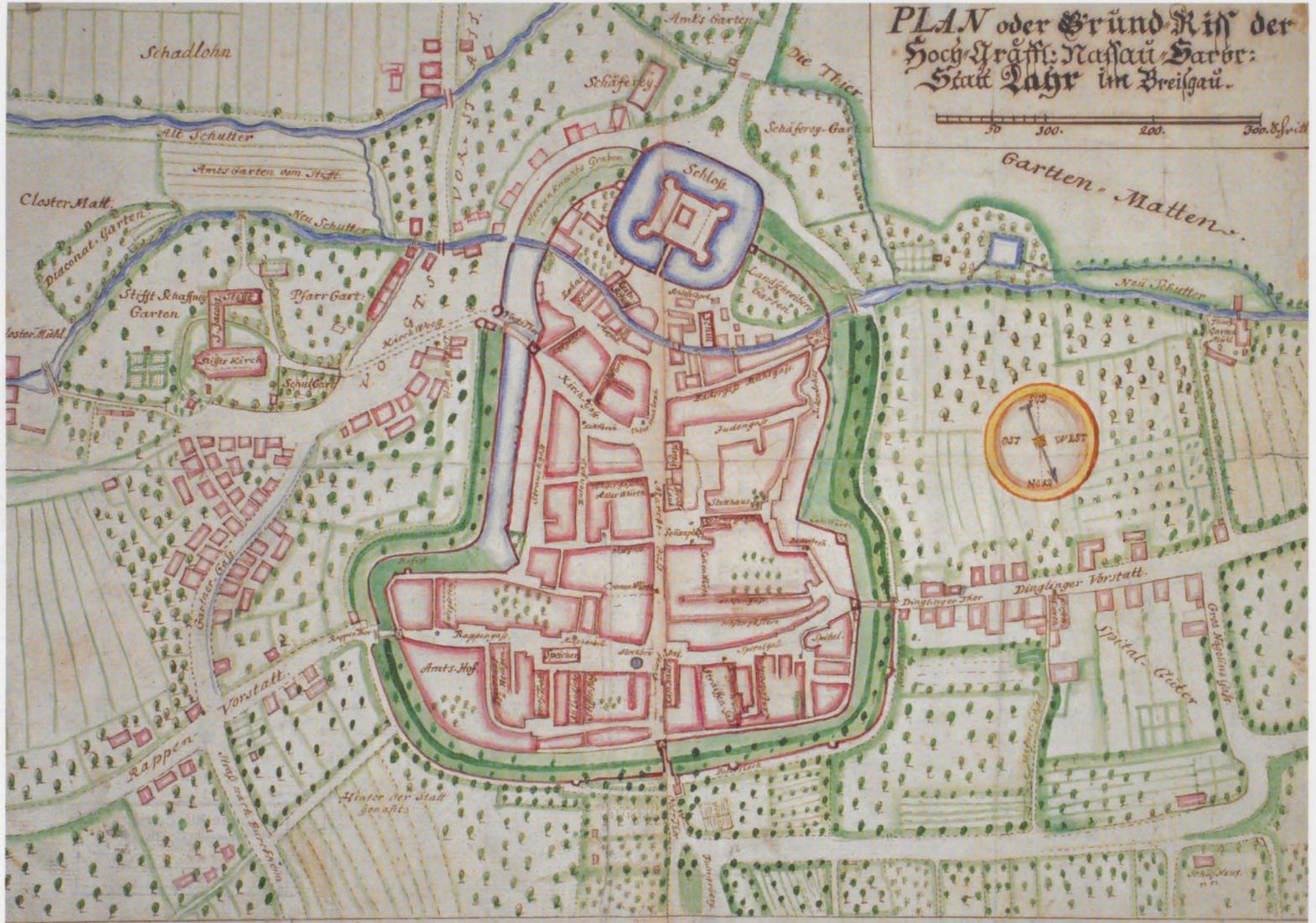
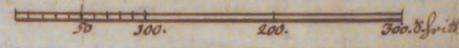
Danach ließen etliche Bürger durch den Prokurator [Bevollmächtigten] Hans Samuel Fingado vorbringen, dass man eine Protestnote über die Höhe und die ungerechte Verteilung der Kriegszahlungen an die Hochfürstliche Durchlaucht, den Gnädigsten Herrn in Baden-Durlach, abfassen und allen Bürgern vorlesen wolle, bevor sie übergeben werde; sie verlangten, zu diesem Zweck im Rathaus zusammen kommen zu dürfen. *Weilen Ihnen aber Solches auß bedenklichen Ursachen abgeschlagen worden, so hat die Bürgerschaft, insonderheit die Jenige, welche bey erwekt und bißhero continuirter Unruhe, den andern vorgegangen [vorausgegangen], sich erkühnet, zu bewerckstellung dieser Zusammenkunfft der alten Rathsstuben im Stadthaus, oder der Stadtschreiberey sich zu bedienen.*¹³ Dies sollte nun am Dienstagnachmittag nach Ostern um 14.00 Uhr geschehen. Dabei stießen die „Okkupeure“ aber auf ungeahnte Schwierigkeiten: In die alte Ratsstube gelangte man durch ein Vorhäuschen, und der Schlüssel zur Tür dieses Anbaus hing an einem Nagel in der Wohnstube des Stadtschreibers; der war vom Schultheißen *gewißen Geschäften halber* in dessen *Behaufung* gerufen worden. Da aber die Ehefrau des Stadtschreibers auch weggegangen war und wie ihr Mann den Stubenschlüssel mitgenommen hatte, hing der Schlüssel des Vorhäuschens am Nagel in der verschlossenen Wohnstube, und die Bürger hatten so keinen Zugang.

¹² Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46. S. 654-655, StadtA Lahr.

¹³ Das Stadthaus befand sich an der westlichen Ecke Marktplatz/Sonnenplatz. Der Standort ist aus dem nassauischen Stadtplan von 1723 ersichtlich, vgl. Stadt Lahr (Hg.), Geschichte der Stadt Lahr, Bd.1, Lahr 1989, S. 144.

Abb. 4 (S. 201) Stadtplan von 1723, das Stadthaus befand sich auf dem heutigen Marktplatz.

PLAN oder Grund Riß der
Hochgräfl. Nassau Stadt
Siedl. Lager im Dreisgau.



15.5. 48. a.

Ludwig (Druck.)

Caroli, Bürgerschaft und Obrigkeit

Der Gerber Hans Jakob Kroll wusste Rat. Er nahm die in der Nähe angelehnte Gartenleiter, schlug sie an, stieg ein und öffnete die Türen des Vorhäuschens und der alten Ratsstube. Die Bürgerschaft drang hinein. So konnte die geplante Versammlung aller Schwierigkeiten zum Trotz doch noch stattfinden. Der Skribent des ritterschaftlichen Sekretärs, Johannes Ernst Krieg, las den Anwesenden den vorgesehenen Text des Memorials vor. Sie stimmten zu und beschlossen eine Kollekte zur Bestreitung der Reise und anderer Unkosten und bestimmten einige Bürger, die nach Basel¹⁴ gehen sollten, um das Schreiben an *Ihro Hochfürstliche Durchlaucht unsern Gnädigsten Herrn* zu übergeben. *Seynd zu Abgeordneten ernennet worden, Martin Roman, der Schuhmacher, Hans Georg Wolff, der Leinenweber, und Hanns Jacob Kroll, der Gerber.*

Die Gegenreaktion ließ nicht lange auf sich warten.¹⁵ Der Stadtschreiber verlas dem Rat drei Tage später auf *Obrigkeitlichen Befelch [Befehl]* eine Beschwerdeschrift der Amtsleute, die der Herrschaft zugeleitet werden sollte. Darin wurde mit den Rebellen abgerechnet. Schnell beschlossen die Aufmüppigen, das „Memoriale“ dem Landschreiber auszuhändigen und ihn zu ersuchen, *daß Er solches durch einen Expressen nacher Basel, auffß baldiste, und ehe der Bürger ihre Abgeordnete dahin kommen überschiken möchte, So auch geschehen, quia melius est, praevenire, quam praeveniri* [weil es besser ist jemandem zuvorkommen, als dass einem andere zuvorkommen].

Die Grenzen der Freiheit, die feine Rede des Herrn Commisarius und acht Tage Gefängnis für einen Leineweber

Im „Krausenloch“ (nördlich des Dinglinger Tors, vgl. Abb. 4 S. 201) konnte der Leineweber Conrad Waleiser acht Tage lang bei Wasser und Brot darüber nachdenken, ob er die Artikel des Lahrer Freiheitsbriefes nicht überinterpretiert hatte. Hier der ganze Zusammenhang:¹⁶

¹⁴ Mehrfach musste der badische Hof wegen der Kriegswirren nach Basel in die dortige badische Residenz umziehen. Von 1689-1697 war die Landesverwaltung dort angesiedelt, weil die Unterkünfte in Durlach zerstört worden waren. Von 1703 bis 1705 war nur der Hof, nicht aber die Zentralverwaltung in Basel. Und auch im Jahre 1707

musste nochmals nach Basel ausgewichen werden. Vgl. Karl STIEFEL, Baden 1648-1952, Bd. 1, Karlsruhe 1978, S. 67.

¹⁵ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 658, StadtA Lahr.

¹⁶ Das „Krausenloch“ ist ein Halbturm der Lahrer Stadtbefestigung und war der nächste Befestigungsturm nördlich des Dinglinger Tors (heute in der

Nähe des Hauses zum Pflug). An der Stadtmauer ist noch die Rundung des Turmes zu erkennen. Das Krausenloch wurde wie das „Petersloch“ (erhalten in der Turmstraße) als Gefängnis benützt. Gesprochen wurde es „Gruseloch“. Der Name der Lahrer Fasenzunft „Grusiloch-zottli“ ist davon abgeleitet.

Am Montag, den 21. April 1704 hatte das Gasthaus „zur Sonne“ am Marktplatz hohen Besuch,¹⁷ denn der Hochfürstliche Markgräfliche Baden-Durlachsche Rat und Oberamtmann der Markgrafschaft Hochberg, Otto Wilhelm von Dungen (1663-1723), war mit seinem Sekretär Roller auf Anordnung Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht in Lahr zu Gast.¹⁸

Die Reise dieser Fürstlichen Kommission hatte natürlich ihren Grund. Der badischen Herrschaft waren die Streitigkeiten zwischen einer großen Anzahl Lahrer Bürger und der Obrigkeit zu weit gegangen. Es ging also um die Untersuchung der *von einigen malcontenten [unzufriedenen] Bürgern wider die Obrigkeit erweckten Differentien*.

Der *denominirte Commisarius* bat am Vormittag den gesamten Rat zu sich in sein Quartier in die obere Stube des Gasthauses „zur Sonne“. Von Dungen erklärte, welchen Auftrag dieses Mal seine von der Herrschaft beauftragte Kommission zu erfüllen habe. Die ganze Bürgerschaft

müsse darüber informiert und zusammengerufen werden, und es gehe jetzt um die Frage, an welchem Tag und zu welcher Zeit man sich treffe. Mit der Genehmigung des Commisarius wurde wegen des Wochenmarktes nicht der Dienstag, sondern der Mittwoch (23. April 1704) ausgesucht, *worbey es auch verblieben*.

Am Mittwoch um 8 Uhr morgens fanden sich also der Rat und die ganze Bürgerschaft auf dem Rathaus ein, um der hochwichtigen Kommissionssitzung beizuwohnen; nur ein Mann namens Scheur war abwesend. Vor der Verlesung des fürstlichen Dekrets hat der Commisarius in *einer zimlich langen, sehr schön- und nervosen Oration [Rede] remonstrirt und vorgestellt, was es vor [für] eine herrliche, heylsamb- und nützliche Sach umb die Liebe, Einigkeit, und gute Verständnus zwischen der Obrigkeit und ihren Untergebenen seye, und darbey nicht nur mit Exem-*

¹⁷ Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 663-664, StadtA Lahr.

¹⁸ Seit dem 16. Jahrhundert waren Landesvisitationen in Baden-Durlach üblich. Es waren

Bereisungen einzelner Landesteile, die meistens von dazu deputierten Kommissaren wahrgenommen wurden. Die Visitationen dienten der Überprüfung des Zustandes des Landstrichs,

seiner Bewohner und der Infrastruktur. Vgl. André HOLENSTEIN, „Gute Policey“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime, Bd. 1, Ettenheim 2003, S. 309.

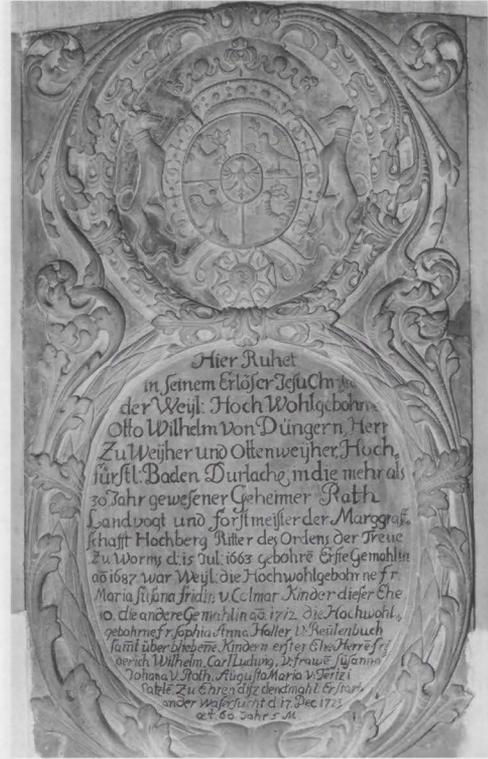


Abb. 5 Grabmal des Otto Wilhelm von Dungen in der Stadtkirche von Emmendingen.

peln und Begebenheiten, sondern auch mittelst der wilden und unvernünftigen Thier ihrer Natur und Eigenschaft weitläuffig illustriert und vorgestellt, wie durch Fried und Einigkeit kleiner und geringer Sachen, großes Aufnehmen können und erwachsen, hingegen große und herrliche Ding, durch Zwytracht und UnEinigkeit ins Abnehmen und Verderben gerathen, nach der vereinigten Herren Staaden¹⁹ ihrem führenden Emblemate [Emblem] und Lehrspruch, wann es heißt: *Concordia res parvae crescunt, discordia magnae maxumae dilabuntur*²⁰ [durch Eintracht wachsen kleine Dinge, durch Zwie- tracht verfallen selbst die größten].

Nachdem nun durch die pathetische Rede die Versammlung auf den Anspruch, die Herrschaft zu lieben, eingestellt worden war, verlas der Commisarius das fürstliche Dekret [Weisung], das unseren ein- gangs erwähnten Leinenweber betraf und *welches des ungefährlichen Inhalts war, daß Erstlich Conrad Waleiser, der Leinweber, umb daß Er wider die Fürstl: Commision, alß Selbige das vorige Mahl hier war, schimpfflich ge- redet, und Solche verachtet, 8. Tag lang gefänglich angehalten, und solche Zeit über mit nichts anders, alß Wasser und Brod gespeiset werden.* Der Schreiber hält fest, dass gleich nach der Sitzung, *so bald die Bürgerschaft von ein- ander gegangen,* das Urteil vollzogen wurde. Waleiser habe seine Zeit *ohne Nachschlag* im Krausenloch absitzen müssen.

Das vom Commisarius vorgetragene Dekret beschäftigte sich sodann mit Bürgermeister Michael Morstadt, der wegen eigenen Verschul- dens den zehnten Teil der *ehemals auffgegangenen Commissionsunkosten* zu bezahlen habe. Morstadt sagte dazu, er wisse nicht, was er sich habe zuschulden kommen lassen, und hoffe nicht, *daß Er solche Straff leisten müsse.* Bei den alten und zuletzt angelegten Registern, so das Dekret weiter, solle es bei der bisherigen Observanz bleiben.²¹ Künf- tig sei es nun aber zugelassen, dass zwei, drei oder höchstens vier *feine, geschikte, und friedliebende Bürger* erwählt werden können, die der Erstellung des Registers beiwohnen könnten. Diese seien nach der

¹⁹ Hier ist wohl der Begriff Generalstaaten gemeint, wor- unter die allgemeine Stände- versammlung zu verstehen ist. Die Geschichte der niederländischen Generalstaaten reicht bis ins Mittelalter zurück. Die Stände waren der Klerus = die Geist- lichkeit (erster Stand), der Adel (zweiter Stand) und die Bürger (dritter Stand).

²⁰ Stammt aus Sallusts bellum Jugurthinum, 10,6; Es handelt sich um einen Satz aus der (fik- tiven) Rede des Numiderkönigs Micipsa, die er auf dem Sterbe- lager vor seinen zwei leiblichen Söhnen und seinem Adoptiv- sohn Jugurtha als Vermächtnis für ihr Verhalten nach seinem Tode hält. Mit „res“ sind hier eigentlich Staaten, Herrschafts-

gebilde gemeint. Die richtige Fassung wurde hier eingesetzt. Die Übersetzung er- gibt sich eine Abweichung, die der Unkenntnis des Stadtschrei- bers oder eventuell anderen Gründen zuzurechnen ist. ²¹ Gemeint sind die Kontributi- onsregister, die sich an den Ver- mögensverhältnissen der Bürger orientierten.

Wahl im Beisein des Herrn Schultheißen vom Stadtschreiber aufzu-notieren. Die Gewählten hätten auch zur Verfolgung der Ungehorsamen und Säumigen beizutragen.

Dann hatte es der Commisarius plötzlich eilig. Er hatte nämlich erfahren, dass die Franzosen bei Breisach mit 1.000 Mann den Rhein überqueren wollten. Dies veranlasse ihn, nach Hause zu eilen und *allen falls auff der Hut zuseyn*. Sobald es hier wieder sicher sei, komme er zurück, um die restlichen Kommissionsgeschäfte zu erledigen, die *umb der anscheinenden Feindsgefahr* jetzt zurückgestellt werden müssten, die aber gut und gerne noch neun bis zehn Tage in Anspruch nehmen würden. *Womit die Bürgerschaft entlassen worden. Er Herr Commissaris auch nachmittag gegen 5. Uhr widerumben von hier abgereist.*

Der widrigen Parthey zugethane Bürger

Geharnischer Bürgerprotest trat am Wahl- und Schwörtag, dem 29. Dezember 1704, offen zutage.²² Im Protokoll sind zunächst die Abwesenden vermerkt; das waren Bürgermeister Michael Morstadt und der *aegrosante* [erkrankte] *Hanns Christoph Carl* (Johann Christoph Caroli).²³ Schultheiß Johann Peter Unterberger wünschte der anwesenden Bürgerschaft ein glückseliges und gutes Neues Jahr und eine friedliche Zeit und ermahnte sie, die vakante Bürgermeisterstelle, die vor einem Jahr nicht besetzt worden war, jetzt nicht erneut zu verhindern; andernfalls würde sich das fürstliche Amt dieser und anderer Ungelegenheiten annehmen, was der Bürgerschaft wohl kaum gefallen könne.

Dies rief den Sprecher *der widrig gesinnten Bürger*, den Wirt des Gasthauses „zur Blume“ (vgl. Abb. 4 S. 201), Hans Jacob Schweickhardt, auf den Plan.²⁴ Er bat darum, mit der Wahl so lange zu warten, bis die Angelegenheit von *Ihro Durchlaucht, Unserem Gnädigsten Herrn*, behandelt sei, zumal sie dort vorgetragen worden sei. Zudem habe der Landschreiber selbst gegenüber Samuel Schnitzler, den man deswegen befragen könne, verlauten lassen, man solle warten. Der genannte Schnitzler trat daraufhin *Auff des Herrn Schultheißen Begehren* hervor und *referirte öffentlich*, dass der Landschreiber gesagt habe, *man solle fürderhin keinen zum Bürgermeister oder ins Amt nehmen, der seine Rechnung nicht abgelegt habe*.²⁵ Der Schultheiß erwiderte, dass sehr wohl die Angelegenheit am Laufen sei und noch einiges mehr in Durlach (dem Sitz der badischen Herrschaft), und fügte drohend hinzu, dass alles für manche wohl bald zu schnell geregelt werden könne. Man solle jetzt mit den gewohnten *Solennitäten* [alljährliche Feierlichkei-

²² Vgl. Lahrer Ratsprotokolle, Lahr I 46, S. 722 -726, StadtA Lahr.

²³ Vgl. Walter CAROLI/Heinrich CAROLI, *lieb vndt leid theilen* (wie Anm. 10), S. 178 ff.

²⁴ Das Gasthaus „zur Blume“ befand sich in der Kirchgasse (heute Kirchstraße) in der Nähe des unteren Stockbrunnens (heute Rosenbrunnen).

²⁵ Hier ging es wohl um einen Vorgang nicht abgelegter Rechenschaft oder nicht bezahlter Kriegskontributionen.

ten] fortfahren und zunächst mit dem Verlesen der Bürger beginnen. Dieses geschah dann auch. Einer, der gar nicht vorgelesen wurde, hatte sich trotzdem eingefunden, das war der Leineweber Johannes Pfister. Er hatte schon mehrfach versucht, sich als in der Stadt angenommener Bürger zu gerieren. *So ist er widerumb abgewiesen, und darbey erinnert worden, dahin zutrachten, daß er seiner Frauen Manumission [Freilassung aus der Leibeigenschaft] auff Bäldeste zuwege Bringen möge, alßdann sich wider anmelden, und zum Bürger angenommen werden solle.*

Bürgermeister Matthias Zankel trat nun, wie es der Brauch war, als Bürgermeister zurück und übergab die zwei Stadtsiegel und den Schlüssel zu den Zollbüchsen. Die Neubürger legten dann den Bürgereid ab. Kaum hatte man sich angeschickt, zur Bürgermeisterwahl zu schreiten, verlangte Hans Jacob Schweickhardt, der Blumenwirt und zugleich Prokurator, *daß Ein Ehrsam Rath vohero, altem Gebrauch nach, abtreten möchte darmit sich die Bürgerschaft über eines und das andere unterreden könne.* Wegen der im Vorjahr gemachten Erfahrung wollte man sich darauf nicht einlassen. Der Schultheiß warf Schweickhardt vor, er und seine Mitstreiter wollten wie im Vorjahr den Rat in der größten Kälte draußen in der Rathauslaube warten lassen. Als damals um Beschleunigung ihrer Beratung gebeten worden sei, habe *ein ehren und respectvergeßener Bürger diese schimpffliche Wort außgestossen: Sie warten wohl [da] draußen.* Daraufhin wurde nichts mehr vorgebracht, und man besetzte die vakante Bürgermeisterstelle mit dem Jüngsten der Ratsfreunde, Michael Schnitzler, der zugleich zugegebener Bürgermeister wurde. Mit großer Stimmenzahl wählte die Versammlung dann Martin Weber zum regierenden Bürgermeister. Beiden wurde anschließend gratuliert.

Soweit verlief alles nahezu im gewohnten Rahmen, hätte nicht noch eine ungewöhnliche Begebenheit notiert werden müssen. Die oppositionelle Gruppe um den Blumenwirt Hans Jacob Schweickhardt - bestehend aus dem Schuhmacher Martin Roman, dem Burgheimer Bauern Andreas Link, dem Bäcker Hans Martin Schad, Vater und Sohn Baltzweiler, dem Schneider Hans Jakob Schneeberger, dem Weißgerber Georg Jakob Straßburger und noch anderen *der widrigen Partey zugethane Bürger* hatten nämlich das Rathaus verlassen, als sie merkten, dass man *ihrer unerheblichen Einstreuungen ungehindert* mit der Bürgermeisterwahl fortfuhr. Sie gingen zum Landschreiber, um über das Vorgefallene zu berichten. Dort erfuhren sie aber, wie gemunkelt wurde, keine Unterstützung. Dies, so der Schreiber, aus dessen Text seine persönliche Aversion gegenüber den Rebellen überdeutlich wird, habe man auch daraus entnehmen können,

dass sie bei der Rückkehr die Bürgermeisterwahlen guthießen, den Gewählten Glück wünschten und sich für ihr Weggehen entschuldigten.

Anschließend wurde den Anwesenden von Herrn Salomon Caroli²⁶ die *gewöhnliche Ergötzlichkeit* (Wein und Brot) *verwilliget* und – so fügt es der Schreiber noch gehässig an – *seynd darauff zwischen dem Herrn Schultheißen, Herrn Bürgermeistern und Rathsfreunden die übrige Solennitäten auch vorgangen und Beobachtet worden, mithin und solcher gestalt hat dieser Wahl- und Schwörtag, über gehabtes Vermuthen, und da man sich von denen bekannten opiniatrischen [eigenwilligen, starrsinnigen] Bürgern mehrer Schwürigkeiten besorget, Gott sey dank! Ein gut- und erwünschtes Ende genohmen.*

²⁶ Vgl. Walter CAROLI/Heinrich CAROLI, *lieb vndt leid theilen* (wie Anm. 10), S. 215 ff.

Ordnung in der Stadt

Aus den Lahrer Ratsprotokollen 1701 – 1704

Von Dr. Walter Caroli

In früheren Zeiten hatten Dekrete der Obrigkeit noch in überschaubarer Zahl ausgereicht: Zwischen 1475 und 1690 waren in der Markgrafschaft Baden nur insgesamt 254 Erlasse herausgegeben worden. Nach 1690 setzte schon eine erste verstärkte landesherrliche Gesetzgebung ein, aber erst ab 1709 lässt sich – zunächst mit dem Amtsantritt des Markgrafen Karl III. Wilhelm (1679-1738) – eine deutliche Steigerung feststellen¹, und im Laufe des 18. Jahrhunderts kamen dann pro Jahr etwa 25 dazu, sodass es bis 1803 schon 2.153 Gesetze gab.

¹ Vgl. André HOLENSTEIN, „Gute Policy“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach), Bd. 1, Ettenheim 2003, S. 145 f.

Anfang des 18. Jahrhunderts regelten sowohl obrigkeitliche als auch örtliche Verordnungen das Stadtleben in Lahr; die Jahre 1701-1704, über die wir hier berichten, sind aber eher noch durch örtliche als durch obrigkeitliche Regulierungsbedürfnisse geprägt. Nahezu alles war damals im Alltagsleben der Stadt Lahr geregelt: So regelte die Kirchenordnung das Kirchengemeindeleben – wer dagegen verstieß, wurde zur Kirchenzensur vorgeladen. Die Zunftordnung bestimmte das Leben der Zunftmitglieder und ihrer Familien bis ins Detail – wurden die strengen Regeln nicht beachtet, gab es Strafen. Bei der